

Mitteilung gemäß § 125 AktG

Aktien-Gesellschaft für Historische
Wertpapiere, Wolfenbüttel
- WKN 502 010 -

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre der Aktien-Gesellschaft für Historische Wertpapiere ein zur

28. ordentlichen Hauptversammlung

am Sonnabend, dem 27. August 2022 um 10.00 Uhr
in unseren Geschäftsräumen 38302 Wolfenbüttel (OT Salzdahlum), Salzbergstr. 2

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 mit dem Lagebericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Diese Unterlagen liegen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 38302 Wolfenbüttel, Salzbergstr. 2 zur Einsichtnahme für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

2. Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 171.570,68 € auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Beschlußfassung über die Zahlung einer Vergütung für den Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für das Geschäftsjahr 2022 eine Vergütung von insgesamt 4.900,- € an den Aufsichtsrat zu zahlen. Die Aufteilung des Betrages bleibt der Beschlußfassung des Aufsichtsrates vorbehalten.

Wolfenbüttel, im Juni 2022

AKTIEN-GESELLSCHAFT FÜR HISTORISCHE
WERTPAPIERE
Der Vorstand

Besondere Teilnahmebedingungen aufgrund der Covid-19-Pandemie

Die Gesundheit unserer Aktionäre und unserer Mitarbeiter hat für uns höchste Priorität. Wir planen deshalb, die Hauptversammlung zwar mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten, werden aber zugleich Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos ergreifen:

Eingang und Ausgang des Hauptversammlungslokals sowie Publikumsbereich und Verwaltungsbereich sind voneinander getrennt. Bitte legen Sie der Eingangskontrolle in ausgedruckter Form Ihren Impfnachweis, einen Nachweis über eine zurückliegende überstandene COVID-19-Infektion oder eine höchstens 24 h alte negative Testbescheinigung vor. Im Veranstaltungsraum steht eine ausreichende Anzahl Desinfektionsmittel-Spender zur Verfügung. Ebenso halten wir bei der Stimmkartenausgabe kostenlos Corona-Selbsttest-Kits sowie für die Dauer des Aufenthalts im Hauptversammlungslokal Mundschutzmasken bereit. Die Sitzplätze sind mit dem notwendigen Sicherheitsabstand angeordnet.

Sollten die am Tage der Hauptversammlung geltenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung

der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Versammlungsmöglichkeiten von Personen, die Abhaltung der Hauptversammlung in den Innenräumen nicht zulassen, wird die Versammlung im Außenbereich des Versammlungslokals abgehalten werden.

Für den Fall, dass im Anschluß ein Imbiss angeboten werden kann, bitten wir unsere Aktionäre, zur Vermeidung von Einweg-Plastikmüll Bestecke, Gläser für Kaltgetränke und ggf. Kaffee-/Teetassen selbst mitzubringen. Pappteller werden von uns zur Verfügung gestellt.

Um die Zahl der Teilnehmer nicht unnötig zu vergrößern stellen wir je Aktionär nur eine Eintrittskarte aus. Gästekarten können in diesem Jahr leider nicht ausgestellt werden. Fragen bitten wir zur Straffung des Ablaufs bereits im Vorfeld der Hauptversammlung schriftlich oder per email einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nicht börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung verpflichtet. Die nachstehenden Hinweise erfolgen freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern. Zusammenfassend und ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden damit die aus Sicht der Gesellschaft wesentlichen Teilnahmebedingungen erläutert.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Mittwoch, dem 25. August 2021 bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der Bankhaus Gebr. Martin AG (73033 Göppingen, Schlossplatz 7, Telefax 07161-969317, email bgross@martinbank.de) hinterlegt haben und bis zum Ende der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zum Ende der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Zum Nachweis der rechtzeitigen Hinterlegung genügt eine von der Hinterlegungsstelle ausgestellte Stimmkarte. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am Donnerstag, dem 26. August 2021 bei der Gesellschaft einzureichen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind und nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen nach § 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Schriftform.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge gegen den Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Aktien-Gesellschaft für Historische Wertpapiere
Vorstand
Salzbergstr. 2
38302 Wolfenbüttel
Telefax 05331-9755-55

Anderweitig adressierte oder nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist eingegangene Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden.